

Wesentliche Änderungen in der VGÜ 2014 – Vergleich mit VGÜ 2008

VGÜ 2008

VGÜ 2014

<p>§ 2 Abs. 2 Z 9 Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch“ durch die Wortfolge „Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche“ ersetzt.</p>
<p>§ 2 Abs. 1 Z 17 Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Z 17 wird das Wort „Chlorbenzole“ durch das Wort „Chlorbenzol“ ersetzt</p>
<p>§ 2 Abs. 1 Z 21 Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Z 21 wird die Wortfolge „Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen“ durch die Wortfolge „Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen“ ersetzt.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG, daß diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, daß während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Abs. 1 Z 13.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 entfällt der letzte Satz</p>
<p>§2 (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden. Dies gilt nicht für die Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen. (BGBl. II Nr. 412/1999)</p>	<p>§2 (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (§§ 4 und 41 ASchG) hinsichtlich des Arbeitsbereiches/des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsvorganges, für den die Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchzuführen sind, ergibt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, im Durchschnitt einer Arbeitswoche nicht länger als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden, ausgenommen die Einwirkung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe, oder 2. das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal der Hälfte des MAK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht, wobei dies durch eine repräsentative Messung im Sinne des 5. Abschnittes der

VGÜ 2008

VGÜ 2014

	Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011), BGBl. II Nr. 429/2011, zu belegen ist. Dies gilt nicht für Arbeitsstoffe, die gemäß Anhang I (Stoffliste) der GKV 2011 in Spalte 12 mit „H“ gekennzeichnet sind.
<i>neu</i>	§2(4)Abs. 1 ist für eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe nicht anzuwenden, wenn die Ermittlung und Beurteilung (§§ 4 und 41 ASchG) hinsichtlich des Arbeitsbereiches/des Arbeitsplatzes oder des Arbeitsvorganges, für den die Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchzuführen sind, ergibt, dass 1. die Arbeitsstoffbelastung im Organismus der untersuchten Arbeitnehmer/innen in drei aufeinander folgenden Untersuchungen die Referenzwerte der jeweiligen Arbeitsstoffe für Erwachsene (www.arbeitsinspektion.gv.at) nicht überschreitet oder 2. das durchschnittliche tägliche Expositionsmaß maximal 1/20 des TRK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht, wobei dies durch eine repräsentative Messung im Sinne des 5. Abschnittes der GKV 2011 zu belegen ist. Dies gilt nicht für Arbeitsstoffe, die gemäß Anhang I (Stoffliste) der GKV 2011 in Spalte 12 mit „H“ gekennzeichnet sind.
<i>neu</i>	(5) Abs. 1 ist weiters nicht anzuwenden , wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Angaben von Hersteller/innen und Inverkehrbringer/innen, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass das durchschnittliche tägliche Expositionsmaß maximal die Hälfte des MAK-Werts bzw. 1/20 des TRK-Werts beträgt. “
§3Abs 1 Z 1. :Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen;	§ 3 Abs. 1 Z 1 : Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als 30 Minuten durchgehend getragen werden müssen;“
§3Abs 1 Z3: Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2	§ 3 Abs. 1 Z 3: Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes

VGÜ 2008

VGÜ 2014

Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981 idF BGBl.Nr. 473/1992, vorliegt.	(NSchG), BGBl. Nr. 354/1981 idF BGBl. I Nr. 87/2013, vorliegt. Als Beurteilungszeitraum für die Untersuchungspflicht gilt ein Arbeitstag, an dem der/die Arbeitnehmer/in dieser Einwirkung ausgesetzt ist.“
§ 5. (1) 1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und krebserzeugende Arbeitsstoffe,	§ 5 Abs. 1 Z 1 lautet: „1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011),“
§ 6. (1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen Eignungsuntersuchungen höchstens zwei Monate zurückliegen.	§ 6. (1) Als Eignungsuntersuchung im Sinne dieser Verordnung gilt die für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführte Untersuchung betreffend eine bestimmte Einwirkung, unabhängig davon, in welchem Betrieb die Tätigkeit erfolgte.
<i>neu</i>	(3) Untersuchungen, die denselben/dieselbe Arbeitnehmer/in betreffen, sind möglichst zu demselben Zeitpunkt durchzuführen. Zur Zusammenführung der Untersuchungszeitpunkte können die in Anlage 1 geltenden Zeitabstände auf maximal das 1,5fache erstreckt werden, bis ein einheitlicher Untersuchungszeitpunkt erreicht ist.
(4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vorzugehen.	(5) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vorzugehen. Der/die untersuchende Arzt/Ärztin hat allenfalls vorhandene Befunde vorangegangener Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung zu berücksichtigen.
(5) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte/Ärztinnen oder Labors herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.	(6) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte/Ärztinnen oder Labors herangezogen, so hat der/die untersuchende Arzt/Ärztin die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Er/sie hat die Beurteilung eigenhändig zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen
(7) Die untersuchenden Ärzte/Ärztinnen haben sich Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen des/der zu untersuchenden Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu beschaffen. Dies kann durch	(8) Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung sind vorrangig von gemäß § 79 ASchG bestellten Arbeitsmedizinern/Arbeitsmedizinerinnen durchzuführen.

VGÜ 2008

Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes und/oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen.

VGÜ 2014

Arbeitgeber/innen müssen den untersuchenden Ärzten/Ärztinnen Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Arbeitnehmer/innen gewähren und alle erforderlichen Informationen über die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Die untersuchenden Ärzte/Ärztinnen haben sich jedenfalls Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen des/der zu untersuchenden Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu verschaffen. Dies kann durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes und/oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen.

neu

(9) Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, der für die Ermächtigung maßgeblichen Umstände sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen.“

§ 6a. Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, die nach Auffassung des/der untersuchenden Arztes/Ärztin auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsplatz des/der untersuchten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu überprüfen. Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 52 ASchG auf „nicht geeignet“ oder „geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung“ lautet.

§ 6a. (1) Der/die Arbeitgeber/in hat auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren einschließlich der Ergebnisse von Messungen und Bewertungen und in den Fällen des § 49 Abs. 1 ASchG unter der Voraussetzung, dass die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht, festzulegen, ob eine Untersuchung im Sinne dieser Verordnung für einen bestimmten Arbeitsbereich, Arbeitsplatz oder einen bestimmten Arbeitsvorgang erforderlich ist. Erforderlichenfalls ist das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne der § 2 Abs. 2 Z 1 und § 3 DOK-VO entsprechend anzupassen.
(2) Wird im Rahmen der Gesundheitsüberwachung eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, die nach Auffassung des/der untersuchenden Arztes/Ärztin auf Einwirkungen bei der Arbeit zurückzuführen ist, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsbereich des/der untersuchten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu überprüfen.

VGÜ 2008

VGÜ 2014

	<p>Dies ist jedenfalls erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 52 ASchG auf „nicht geeignet“ oder „geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung“ lautet.</p> <p>(3) Der/die untersuchende Arzt/Ärztin muss den/die Arbeitgeber/in nachweislich über das Erfordernis der Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in Kenntnis setzen. Dem/der untersuchenden Arzt/Ärztin ist Einsicht in das gemäß Abs. 1 letzter Satz angepasste Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu gewähren.</p>
<i>neu</i>	<p>. § 8 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt: „4. dass die ermächtigten Ärzte/Ärztinnen sowie die Ärzte/Ärztinnen der Arbeitsinspektion dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Ergebnisse der Untersuchung auf Verlangen zu erläutern haben.“</p>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen	
Teil I: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)	
1.1. Blei , seine Legierungen oder Verbindungen: 3 Monate Rostschutzarbeiten: 4 Wochen Spritzlackierarbeiten: 6 Monate 1.2. Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl: 6 Monate	1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen: 1 Jahr Glasherstellung und Akkumulatorenfertigung: 3 Monate Rostschutzarbeiten : 4 Wochen 1.2. entfällt
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen: 6 Monate	2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen: 1 Jahr ; Leuchtstoffröhrenrecycling, Amalgamentsorgung: 3 Monate
3. Arsen oder seine Verbindungen: 1 Jahr	3. Arsen oder seine Verbindungen: 1 Jahr
4. Mangan oder seine Verbindungen: 6 Monate	4. Mangan oder seine Verbindungen: 1 Jahr
5. Cadmium oder seine Verbindungen: 1 Jahr	5. Cadmium oder seine Verbindungen: 1 Jahr
6. Chrom-VI-Verbindungen: 1 Jahr	6. Chrom-VI-Verbindungen: 1 Jahr
7. Cobalt oder seine Verbindungen: 1 Jahr	7. Cobalt oder seine Verbindungen: 1 Jahr
8. Nickel oder seine Verbindungen 1 Jahr	8. Nickel oder seine Verbindungen: 1 Jahr
9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch: 1 Jahr	9. Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche: 1 Jahr
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub: 2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre	10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub: 2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
11. Schweißrauch: 2 Jahre	11. Schweißrauch: 2 Jahre
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen: 1 Jahr für die Röntgenuntersuchung: 3 Jahre	12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen: 1 Jahr
13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß: 2 Jahre	13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß: 2 Jahre
14. Benzol : 3 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr, für	14. Benzol: 1 Jahr ; Kokereiarbeiten: 3 Monate

VGÜ 2008

VGÜ 2014

hochexponierte Personen: 6 Monate	
15. Toluol : 6 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr	15. Toluol: 1 Jahr
16. Xylol : 6 Monate	16. Xylol: 1 Jahr
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole : 6 Monate	17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol: 1 Jahr
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff) : 6 Monate für die Ergometrie: 1 Jahr	18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff): 1 Jahr
19. Dimethylformamid : 6 Monate	19. Dimethylformamid: 1 Jahr
20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin): 1 Jahr	20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin): 1 Jahr
21. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen : 6 Monate	21. Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen: 1 Jahr
22. Phosphorsäureester : 6 Monate oder am Ende der Saison	22. Phosphorsäureester: 1 Jahr oder am Ende der Saison
23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub: 1 Jahr	23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub: 1 Jahr
24. Isocyanate: 1 Jahr	24. Isocyanate: 1 Jahr
25. Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg) : 1 Jahr	25. Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg): 2 Jahre
26. Den Organismus besonders belastende Hitze: 2 Jahre	26. Den Organismus besonders belastende Hitze: 2 Jahre
27. Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%): 2 Jahre	27. Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%): 2 Jahre
28. Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau: 1 Jahr	28. Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau: 1 Jahr
Teil II: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)	
Lärm: 5 Jahre	Lärm: 5 Jahre
Teil III: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)	
1. Krebs erzeugende Arbeitsstoffe: 5 Jahre	1. Krebs erzeugende Arbeitsstoffe: 5 Jahre
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 : 1 Jahr	2. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4: 2 Jahre

VGÜ 2008**VGÜ 2014**

3. Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen) 4 Jahre	3. Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen) 4 Jahre
4. Nachtarbeit: 2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeiter/in: 1 Jahr	4. Nachtarbeit: 2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeiter/in: 1 Jahr
5. Künstliche optische Strahlung: 2 Jahre	5. Künstliche optische Strahlung: 2 Jahre

VGÜ 2008

VGÜ 2014

Richtlinien zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Untersuchungen (alle Untersuchungen)

<i>neu</i>	<p>1. Grundsätzliche Bestimmungen Durchführung von Folgeuntersuchungen</p> <p>Bei jeder Folgeuntersuchung ist die Anamnese sowie die Arbeitsanamnese zu erheben und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Auch muss bei jeder Untersuchung die gezielte Beratung des/der Untersuchten hinsichtlich Belastungen, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen erfolgen.</p>
<i>neu</i>	<p>1.1 Arbeitsanamnese</p> <p>Die Arbeitsanamnese stellt einen wesentlichen Teil der arbeitsmedizinischen Untersuchung dar, sie ist daher auch mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit zu erheben und zu dokumentieren. Unverzichtbar ist stets eine umfassende ärztlich qualifiziert erhobene Arbeitsanamnese.</p> <p>Die Arbeitsanamnese muss die Beschreibung der Tätigkeit, Angaben zur Expositionsdauer pro Arbeitstag, zur Gesamtdauer der Exposition, zu den technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen und deren Verwendung sowie Angaben über die zusätzlichen für die Eignungsbeurteilung relevanten Belastungen enthalten.</p> <p>Es ist eine gezielte Beratung der Arbeitnehmer/innen hinsichtlich Belastungen (z. B. Gesundheitsgefährdung durch die verwendeten Arbeitsstoffe), Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen (inkl. die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung) durchzuführen.</p>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

<p><i>neu</i></p>	<p>1.2 Verkürzung von Untersuchungsabständen Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind in den in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Untersuchungsabständen durchzuführen, sofern nicht aus ärztlichen Gründen ein kürzerer Zeitabstand erforderlich ist. Bei vorzeitiger Folgeuntersuchung ist nur jener Untersuchungsbefund zu erheben, der die vorzeitige Folgeuntersuchung begründet hat.</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>1.3 Weiterführende ärztliche Untersuchung Bei anamnestischem und/oder klinischem Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung, die auf eine untersuchungspflichtige Schadstoffeinwirkung zurückgeführt werden kann oder die für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Bedeutung ist, ist eine ärztliche Abklärung gegebenenfalls anzuraten.</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>1.4 BK-Meldung Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen müssen bei Vorliegen einer Berufskrankheit oder bei Krankheitserscheinungen, die den begründeten Verdacht einer solchen rechtfertigen, eine BK-Meldung an die zuständige Unfallversicherungsanstalt durchführen (gemäß § 363 Abs. 2 ASVG).</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>1.5 Übermittlung von Befunden Spirometrie-Kurven, Ergometrie- und/oder Röntgenbefunde müssen nicht routinemäßig den Arbeitsinspektionsärztinnen/-ärzten übermittelt werden. Sie sind dem/der zuständigen Arbeitsinspektionsarzt/-ärztin auf Anforderung zu übersenden.</p>
<p>Bei der Durchführung der Spirometrie ist vor jeder Untersuchungsserie die Kalibrierung des Geräts vorzunehmen und zu dokumentieren. Zu beachten ist ferner die dem jeweiligen Messsystem entsprechende BTPS-Korrektur. Pro Untersuchung ist die Lungenfunktionsprüfung mindestens dreimal vorzunehmen und der jeweils beste Messwert zu registrieren. Die standardisierte Untersuchung erfolgt im Stehen; sollte aus bestimmten Gründen in einer anderen Körperstellung gemessen</p>	<p>2. Spirometrie Spirometrien sind nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren (siehe zB Leitlinie der deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin) durchzuführen, wobei als Sollwerte die Werte nach Forche und Neuberger (siehe Teil V. Regressionsgleichungen) heranzuziehen sind. Pro Untersuchung ist die Lungenfunktionsüberprüfung mindestens dreimal vorzunehmen und der jeweils beste Messwert ist zu</p>

VGÜ 2008

werden, ist dies und die Gründe dafür am Untersuchungsblatt zu vermerken. Die Messkurven sind graphisch zu dokumentieren; die Uhrzeit ist auf dem Untersuchungsformular festzuhalten. Zur Beurteilung der Messwerte sind die vom Arbeitskreis für Standardisierung der Österreichischen Gesellschaft für Lungenerkrankungen und Tuberkulose 1994 herausgegebenen Sollwerte für die Lungenfunktion heranzuziehen. Die Österreichischen Sollwerte beruhen auf der statistischen

Ergometrie:
Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des cardio-pulmonalen Systems sowie zur Erkennung Koronarkrankter bzw. der Entwicklung einer koronaren Herzkrankheit ist die symptomlimitierte Ergometrie nach den Richtlinien der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergometrie durchzuführen. Für die Belastungsprüfung ist das Fahrradergometer heranzuziehen. Zur Beurteilung der Messwerte sind die in den Richtlinien der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergometrie angeführten Normwerte heranzuziehen. Auf die Kontraindikationen für die Ergometrie und die Kriterien für den Abbruch der Belastung ist besonders zu achten. Wegen der zirkadianen Schwankungen der Normwerte ist die Ergometrie am Vormittag durchzuführen. Die Uhrzeit ist auf dem Untersuchungsformular festzuhalten. Das Erreichen der Normwerte darf nicht dazu führen, dass routinemäßig die Belastung abgebrochen wird, da nur eine symptomlimitierte Ergometrie zum Ausschluss von Koronarkranken geeignet ist; aus dem Erreichen kann daher nicht automatisch die Eignung resultieren.

VGÜ 2014

registrieren.

3. Ergometrie

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des cardio-pulmonalen Systems sowie zur Erkennung von Koronarerkrankungen ist die symptomlimitierte Ergometrie nach den „**Praxisleitlinien Ergometrie**“ der **Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft** durchzuführen. Für die Belastungsprüfung ist das Fahrradergometer heranzuziehen. Zur Beurteilung der Messwerte sind die in den „**Praxisleitlinien Ergometrie**“ angeführten Normwerte heranzuziehen. Auf die Kontraindikationen für die Ergometrie und die Kriterien für den Abbruch der Belastung ist besonders zu achten. Wegen der zirkadianen Schwankungen der Leistungsfähigkeit ist die Ergometrie am Vormittag durchzuführen. Die Uhrzeit ist auf dem Untersuchungsformular festzuhalten. Das Erreichen der Normwerte darf nicht dazu führen, dass routinemäßig die Belastung bei Erreichen dieses Wertes abgebrochen wird, da nur eine symptomlimitierte Ergometrie zum Ausschluss von Koronarkrankheiten geeignet ist; aus dem Erreichen der Normwerte kann daher nicht automatisch die **Eignung für die jeweils untersuchte Einwirkung bzw. Tätigkeit** resultieren.

VGÜ 2008

Teil II: Eignungs- und Folgeuntersuchungen

VGÜ 2014

1. Einwirkung durch BLEI, seine Legierungen oder Verbindungen, BLEITETRAETHYL oder BLEITETRAMETHYL	Einwirkung durch BLEI, seine Legierungen oder Verbindungen
<p>Blutblei und ALA-U: Reduzierte Grenzwerte für Frauen bis 45 a Zeitabstand bei Eignung: drei Monate für Rostschutzarbeiten (einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen) vier Wochen, für Spritzlackierarbeiten sechs Monate, bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Wochen für Rostschutzarbeiten zwei Wochen, für Spritzlackierarbeiten drei Monate,</p>	<p>Blutblei und ALA-U: Reduzierte Grenzwerte für Frauen bis 50 a bei Eignung: ein Jahr, für Glas- und Akkumulatorenarbeiten: drei Monate für Rostschutzarbeiten (einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen) vier Wochen, vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate, für Glas- und Akkumulatorenarbeiten sechs Wochen für Rostschutzarbeiten zwei Wochen</p>
<p>1.3. BLEITETRAETHYL oder BLEITETRAMETHYL: Blei im Harn</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
2. Einwirkung durch metallisches QUECKSILBER oder seine anorganischen Verbindungen	
<p>Harn: Quecksilber: 50 µg/l. bei Eignung: sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>	<p>Harn: Quecksilber: 25 µg/g Kreatinin bei Eignung: ein Jahr; bei Leuchtstoffröhrenrecycling und Amalgamentsorgung drei Monate vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate; bei Leuchtstoffröhrenrecycling und Amalgamentsorgung: 6 Wochen</p>
3. Einwirkung durch ARSEN oder seine Verbindungen	
<p>Die Harnprobe ist an drei aufeinander folgenden Tagen abzunehmen Harn: Arsen: 100 µg/l bei Eignung: ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate,</p>	<p>Die Harnprobe ist nach Ablauf einer Arbeitswoche/am Ende des Arbeitstages/am Schichtende abzunehmen Harn: Arsen: 50 µg/l bei Eignung: ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate.</p>
4. Einwirkung durch MANGAN oder seine Verbindungen	

VGÜ 2008

VGÜ 2014

<p>Blut: Manganbestimmung (Vollblut) Harn: immunologischer Teststreifen auf Mikroalbumin (Normbereich: bis 20 mg/l) <i>neu</i> bei Eignung: sechs Monate; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>	<p>Blut: nur bei Verdacht auf manganbedingte neurologische Symptomatik: Manganbestimmung (Vollblut) Lungenfunktion bei Eignung: ein Jahr; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate.</p>
<p>5. Einwirkung durch CADMIUM oder seine Verbindungen</p>	
<p>Blut: Cadmium (EDTA-Blut) Blut: Cadmium: 5 µg/l <i>neu</i></p>	<p><i>Gestrichen</i> Harn: Kreatinin Cadmiumausscheidung quantitativ Harn: Cadmium: 2,5 µg/g Kreatinin</p>
<p>6. Einwirkung durch CHROM-VI-Verbindungen</p>	
<p>Blut: Chrombestimmung im Erythrozyten (EDTA-Blut) Harn: Spezifisches Gewicht Chrombestimmung (Spontanharn)</p>	<p>Blut: Nur bei Nicht-Schweißrauch-Exponierten Chrombestimmung im Erythrozyten (EDTA-Blut) – gilt nicht für Chromat-Einwirkung bei Schweißarbeiten Harn: Nur bei Schweißrauch-Exponierten Spezifisches Gewicht Chrombestimmung (Spontanharn)</p>
<p>9. Einwirkung durch ALUMINIUMSTAUB oder ALUMINIUMHALTIGEN SCHWEISSRAUCH</p>	
<p><i>Neu</i> Harn: Spezifisches Gewicht Aluminiumbestimmung Harn: Aluminium: 200 µg/l</p>	<p>9. Einwirkung durch ALUMINIUM-, ALUMINIUMOXID- oder ALUMINIUMHYDROXID-haltige STÄUBE UND RAUCHE Bei Beschäftigten, die Arbeiten mit korundhaltigen Schleif- oder Trennscheiben oder Schleifmitteln durchführen, ist davon auszugehen, dass sie keiner Einwirkung durch Aluminiumoxid ausgesetzt sind, die eine Untersuchungspflicht begründet Harn: Kreatinin Aluminiumbestimmung Harn: Aluminium: 60 µg/g Kreatinin</p>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

10. Einwirkung durch QUARZ- oder ASBESTHALTIGEN STAUB oder HARTMETALLSTAUB	
<i>neu</i> Röntgenuntersuchung: * p.a.-Aufnahme und eine seitliche Röntgenaufnahme der Thoraxorgane: Großformat mit Hartstrahltechnik Röntgenbilder, die diesen Anforderungen entsprechen und nicht älter als ein Jahr sind, sind zu berücksichtigen.	Die Untersuchung wegen Einwirkung durch asbesthaltigen Staub entfällt, wenn keine Meldung nach § 22 GKV zu erfolgen hat. Eine Untersuchung auf Einwirkung von Hartmetallstaub ist nicht durchzuführen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Untersuchungspflicht ergibt, dass eine Untersuchung auf Einwirkung von Cobalt aus arbeitsmedizinischer Sicht erforderlich ist. Röntgenuntersuchung: * p.a.-Aufnahme und eine seitliche Röntgenaufnahme der Thoraxorgane gemäß dem Stand der Technik Röntgenbilder , die diesen Anforderungen entsprechen und nicht älter als zwei Jahre sind, ersetzen die hier vorgesehene Röntgenaufnahme
11. Einwirkung durch SCHWEISSRAUCH	
<i>neu</i>	Eine Untersuchung auf Einwirkung von Schweißrauch ist nicht durchzuführen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Untersuchungspflicht ergibt, dass eine Untersuchung auf Einwirkung von Nickel, Chrom VI oder Mangan aus arbeitsmedizinischer Sicht erforderlich ist
12. Einwirkung durch FLUOR oder seine anorganischen Verbindungen	
Röntgenuntersuchung : in Abständen von drei Jahren * Röntgenaufnahme der Beckenknochen * Röntgenaufnahme der Lendenwirbelsäule	<i>gestrichen</i>
14. Einwirkung durch BENZOL	
bei Eignung: drei Monate, für die Blutuntersuchung ein Jahr bzw. für hochexponierte Personen wie z.B. Beschäftigte in Kokereien sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Wochen, für die Blutuntersuchung: sechs Monate für hochexponierte Personen: drei Monate	bei Eignung: ein Jahr ; bei Arbeiten in Kokereien: drei Monate , für die Blutuntersuchung sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate ; bei Arbeiten in Kokereien: sechs Wochen .

VGÜ 2008

VGÜ 2014

15. Einwirkung durch TOLUOL	
bei Eignung: sechs Monate, bzw. für die Blutuntersuchung ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate,	bei Eignung: ein Jahr ; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.
16. Einwirkung durch XYLOLE	
bei Eignung: sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate	Eignung: ein Jahr ; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.
17. Einwirkung durch TRICHLORMETHAN (Chloroform), TRICHLORETHEN (Trichlorethylen), TETRACHLORMETHAN (Tetrachlorkohlenstoff), TETRACHLORETHAN, TETRACHLORETHEN (Perchlorethylen) oder CHLORBENZOL	
Harn: Spezifisches Gewicht quantitative Trichloressigsäurebestimmung Harn: Trichloressigsäure: bei Per-Exposition: 40 mg/l bei Tri-Exposition: 80 mg/l Leberfunktionsprüfung: SGOT (AST) 60 U/l SGPT (ALT) 60 U/l GGT 100 U/l bei Eignung: sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate	Harn: immunologischer Teststreifen auf Mikroalbumin (Normbereich: bis 20 mg/l) quantitative Trichloressigsäure-Bestimmung (bei Per-Exposition) Trichloressigsäure bei Per-Exposition: 40 mg/l <i>gestrichen</i> Leberfunktionsprüfung: SGOT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; SGPT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; GGT bis 66 U/l für Männer; bis 39 U/l für Frauen. bei Eignung: ein Jahr ; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.
18. Einwirkung durch KOHLENSTOFFDISULFID (Schwefelkohlenstoff)	
Ergometrie: ist bei der Erstuntersuchung und einmal jährlich durchzuführen. Harn: TTCA im Harn: 5 mg/g Kreatinin bei Eignung sechs Monate, bzw. für die Ergometrie ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate	Ergometrie ist bei der Erstuntersuchung und bei den Folgeuntersuchungen durchzuführen Harn: TTCA im Harn: 2 mg/g Kreatinin bei Eignung: ein Jahr ; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.

VGÜ 2008

VGÜ 2014

19. Einwirkung durch DIMETHYLFORMAMID	
<p>Leberfunktionsprüfung: SGOT (AST) 60 U/l SGPT (ALT) 60 U/l GGT 100 U/l</p> <p>bei Eignung: sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>	<p>Leberfunktionsprüfung: SGOT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; SGPT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; GGT bis 66 U/l für Männer; bis 39 U/l für Frauen.</p> <p>bei Eignung: ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.</p>
20. Einwirkung durch ETHYLENGLYKOLDINITRAT (Nitroglykol) oder GLYZERINTRINITRAT (Nitroglyzerin)	
<p>Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Wenn bei der Ergometrie eine Leistung von weniger als 70 % des Normwertes vorliegt</p>	<p>Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Vorliegen einer Leistung von weniger als 80% des Normwertes bei der Ergometrie</p>
21. Einwirkung durch AROMATISCHE NITRO- und AMINOVERBINDUNGEN	21. Einwirkung durch AROMATISCHE NITRO- oder AMINOVERBINDUNGEN
<p>Harn: Bei Arbeiten mit aromatischen Nitroverbindungen zusätzlich: * Webster Probe</p> <p>Leberfunktionsprüfung: SGOT (AST) 60 U/l SGPT (ALT) 60 U/l GGT 100 U/l</p> <p>bei Eignung: sechs Monate; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>	<p><i>gestrichen</i></p> <p>Leberfunktionsprüfung: SGOT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; SGPT bis 50 U/l für Männer; bis 35 U/l für Frauen; GGT bis 66 U/l für Männer; bis 39 U/l für Frauen.</p> <p>bei Eignung: ein Jahr; vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

22. Einwirkung durch PHOSPHORSÄUREESTER	
<p>Cholinesterase-Bestimmung im Blut: Folgeuntersuchung: Bei Unterschreitung von 70% des individuellen Bezugswertes oder bei einem Wert < 4.000 U/l.</p> <p>bei Eignung: sechs Monate, oder bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als sechs Monate dauern, am Ende dieser Tätigkeiten; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate</p>	<p>Cholinesterase-Bestimmung im Blut: Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Unterschreitung von 80% des individuellen Bezugswertes oder bei einem Wert < 4.000 U/l.</p> <p>bei Eignung: ein Jahr, oder bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als ein Jahr dauern, am Ende der Saison; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: drei Monate.</p>
23. Einwirkung durch ROHBAUMWOLL-, ROHHANF oder ROHFLACHSSTAUB	
<p>Röntgenuntersuchung: Bei der Erstuntersuchung: * p.a.-Aufnahme und seitliche Röntgenaufnahme der Thoraxorgane.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
25. GASRETTUNGSDIENSTE, GRUBENWEHREN sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer ATEMSCHUTZGERÄTE (mehr als 5 kg)	
<p>bei Eignung: ein Jahr; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate</p>	<p>bei Eignung: zwei Jahre; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate.</p>
26. Einwirkung durch den Organismus besonders belastende HITZE	
<p>hochgradiger Fettleibigkeit (Broca-Index über 130%) in der Eignungsuntersuchung,</p>	<p>hochgradiger Fettleibigkeit ab Adipositas Grad II in der Eignungsuntersuchung</p>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

27. Herabgesetzte SAUERSTOFFKONZENTRATION (unter 17 Volumsprozent, nicht unter 15 Volumsprozent)	
Blutgasanalyse <i>neu</i> Ergometrie: 100 % des entsprechenden Normwertes. Wenn aus Gründen, die im Muskel-Skelett-Bereich (z.B. Gonarthrosen) oder in konditioneller Kreislaufschwäche liegen, zwar die 100 % des entsprechenden Normwertes nicht erreicht, jedoch die sonstigen Parameter und die Blutgaswerte unter Belastung im Normalbereich liegen. Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Überschreiten bzw. Unterschreiten der zulässigen Grenzwerte	gestrichen Ergometrie mit Pulsoxymetrie Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Vorliegen einer Leistung von weniger als 80% des Normwertes bei der Ergometrie.
28. Arbeitnehmer/innen UNTER 21 JAHREN unter Tage im BERGBAU	
Erforderlichenfalls ein Lungenröntgen bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefunds nicht älter als ein Jahr.	<i>gestrichen</i>

Teil III Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

1. EIGNUNGSUNTERSUCHUNG	
Allgemeine Anamnese, Beschwerden: Es ist besonders zu achten auf: Gehörgangsekzem, Ohrfluss	Erkrankungen, die das Tragen von Gehörschutz zeitweilig oder dauernd behindern oder unmöglich machen (z. B. Gehörgangsekzem, Ohrfluss), Tinnitus , Einwirkung ototoxischer Substanzen (wie z. B. Blei, Cadmium, n-Hexan, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffdisulfid, Mangan, Quecksilber, Styrol, Trichlorethylen, Toluol, Xylol, Zyanide)
2. WIEDERKEHRENDE UNTERSUCHUNG der Hörfähigkeit	
Otoskopischer Befund	<i>gestrichen</i>

VGÜ 2008

VGÜ 2014

Teil IV Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

1. Einwirkung durch eindeutig als KREBSERZEUGEND EINGESTUFTE ARBEITSSTOFFE (§ 10 GKV)	
	Blut: CRP
Blut: Blutsenkung Leberfunktionsprüfung: SGOT, SGPT und GGT, LDH Harn: Gesamtprotein (z.B. mittels Harnstreifen)	<i>gestrichen</i>
2. Einwirkung durch BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE der Gruppen 2, 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 ASchG)	
	Blut: CRP
Blut: Blutsenkung Leberfunktionsprüfung: SGOT, SGPT, GGT, LDH Harn: Gesamtprotein (z.B. mittels Harnstreifen) , Zucker	<i>gestrichen</i>

Grün: Neuerungen der VGÜ 2014

Blau: Gestrichenes der VGÜ 2008

Rot: Überschriften